

5. Verordnung zum Corona-Virus

im Land Brandenburg

vom 22. Januar 2021 in Einfacher Sprache

Das Wort **Infektion** bedeutet Ansteckung. Für die Eindämmung von dem Corona-Virus ist die Zahl von Ansteckungen in der Bevölkerung wichtig. Die Infektionszahl zeigt, wie viele Menschen sich in einem bestimmten Zeitraum mit dem Corona-Virus angesteckt haben.

Der Bund und die Länder haben dafür eine Obergrenze festgelegt. Die Obergrenze liegt bei **mehr als 50 neuen Corona-Infektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen**. Die Obergrenze hat Cottbus überschritten und die Ansteckungen steigen weiter an. Nun werden die Regeln wieder strenger. Es werden neue Einschränkungen nötig.

Wenn die Obergrenze überschritten wird, steigen die Ansteckungen. Je mehr Corona-Infektionen, umso strenger die Regeln. Das Land Brandenburg hat deshalb am 22. Januar eine neue Verfügung bestimmt. Die Verfügung enthält Beschlüsse und Regeln. Daran müssen sich alle Bürger halten.

Achtung! Die Verfügung ist verbindlich. Die Polizei und die Ämter achten darauf, dass sich alle an die Regeln halten.

Wer gegen die Regeln verstößt, muss ein Bußgeld zahlen. Ein Bußgeld ist eine Geldstrafe.

Das sind die wichtigsten Beschlüsse und Regeln:

1. Die Mund-Nasen-Bedeckung nennt man auch Maske. Alle Menschen ab 6 Jahren müssen sie tragen. Und zwar dort, wo es manchmal schwierig ist, den Mindest-Abstand von 1 Meter 50 einzuhalten.

Die Maske zur Mund-Nasen-Bedeckung ist vorgeschrieben. Es sind nur noch medizinische Masken erlaubt. Masken aus Stoff sind nicht erlaubt.

Wenn ich in eine Pflege-Einrichtung gehe, dann muss ich eine besondere Maske tragen. Diese Masken heißen FFP2-Maske. Der Name FFP2 steht auf der Maske. Jeder kann dann sehen, dass ich die richtige Maske benutze.

Wer muss auf jeden Fall eine Maske tragen?

- Wer an einer religiösen Veranstaltung teilnimmt. Also Menschen, die sich in einer Kirche oder Moschee oder Synagoge treffen.
- Wer in einem Geschäft arbeitet. Außer, man spricht nicht direkt mit den Kunden oder hat eine Trennung dazwischen, zum Beispiel aus Glas.
- Wer in seinem Beruf zu anderen Menschen Körper-Kontakt hat.
- Wer in einer Gaststätte arbeitet. Man darf dort Essen und Getränke zum Mitnehmen verkaufen.
- Wer einen anderen Menschen im Krankenhaus oder Pflegeheim besucht.

- Wer Bus oder Bahn oder Taxi fährt. Alle müssen die Maske auch an der Haltestelle tragen.
- Menschen, die sich in einem Büro-Gebäude aufhalten und den Mindest-Abstand nicht einhalten können.
- Alle Menschen, wenn sie in einem Aufzug fahren.

Wer muss keine Maske tragen?

- Kinder unter 6 Jahren.
 - Menschen, die taub oder fast taub sind. Auch die Menschen, mit denen sie direkt zu tun haben oder unterwegs sind.
 - Personen, die keine Maske tragen können, weil es ihnen damit schlecht geht. Sie brauchen aber eine Bescheinigung vom Arzt.
2. Wenn die Corona-Infektionen die Obergrenze von mehr als 200 Infizierte pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen überschreiten, darf ich mich beim Sport und beim Spazieren gehen maximal 15 Kilometer von der Stadtgrenze entfernen.
 3. Ich darf mich draußen nur mit den Menschen treffen, mit denen ich zusammenwohne, oder nur mit einer Person aus einem anderen Haushalt. Kinder unter 14 Jahren werden nicht gezählt.
 4. Das Trinken von Alkohol ist draußen verboten.
 5. Veranstaltungen zur Unterhaltung sind nicht lebenswichtig. Sie besuche ich in meiner Freizeit. Diese sind verboten, wenn mehr als zwei Haushalte teilnehmen. Das betrifft auch alle privaten Feiern. Am besten ist es, sich gar nicht zu treffen.

6. Sportveranstaltungen finden ohne Zuschauer statt.

7. Die Geschäfte sind geschlossen. Es gibt aber Ausnahmen für wichtige Geschäfte. Hierzu gehören zum Beispiel:

- Supermarkt,
- Apotheke,
- Tankstelle,
- Post,
- Sparkasse.

Achtung: Ich muss eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske benutzen!

8. Gaststätten, Kneipen, Cafés und Bars haben geschlossen. Sie dürfen nur Essen und Getränke zum Mitnehmen verkaufen. Ich kann vorher dort anrufen oder über das Internet bestellen. Wer in einem solchen Geschäft arbeitet, muss die Regeln beachten.

9. Ich darf Menschen im Krankenhaus oder Pflegeheim besuchen. Beim Besuch muss ich die Regeln einhalten und natürlich die Maske tragen.

Achtung: Ich muss eine FFP-2 Maske benutzen!

Ich muss meinen Namen und die Telefonnummer aufschreiben. Zu anderen Menschen und den Mitarbeitern muss ich Abstand halten.

10. Ich darf weiter mit dem Bus oder mit dem Zug fahren, wenn ich eine Maske trage.

Achtung: Ich muss eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske benutzen!

Auch an der Haltestelle und auf dem Bahnsteig muss ich eine Maske tragen. Der Busfahrer muss keine Maske tragen.

11. Sport darf ich alleine oder mit einer weiteren Person machen. Ich darf zum Beispiel joggen gehen oder Fahrrad fahren oder angeln. Aber ich darf nicht in der Gruppe Sport machen, egal ob draußen oder in der Halle.

Deswegen bleiben auch Fitness-Studios und Turnhallen zu. Wer beruflich Sport macht, darf das weiter tun. Profis dürfen auch in Gruppen Sport machen, aber ohne Zuschauer.

12. Kinder unter 14 Jahren dürfen auf den Spielplatz gehen, wenn der Spielplatz draußen ist. Ein Erwachsener muss sie begleiten. Auf dem Spielplatz darf ich zum Beispiel auch Tischtennis spielen.

13. Der Unterricht in Schulen ist verboten. Davon betroffen sind nicht Förderschulen und Klassen die eine Abschlussprüfung schreiben. Aber es gilt eine strenge Masken-Pflicht: Alle Schülerinnen und Schüler müssen auch in der Klasse die Maske tragen. Also auch nach dem Hinsetzen.

14. Wenn mehr als 300 neue Corona-Infektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen gezählt werden und dieser hohe Wert in den nächsten 3 Tagen nicht sinkt, dann wird der Kindergarten geschlossen. Der Kindergarten ist dann 14 Tage zu.

Vom 10. Tag bis zum 12. Tag der Schließung wird geprüft, ob der Kindergarten öffnen darf.

Es müssen weniger als 300 Corona-Infektionen gezählt werden, dann öffnet der Kindergarten am Montag.

Wenn aber weiterhin mehr als 300 Corona-Infektionen gezählt werden, dann bleibt der Kindergarten eine Woche länger geschlossen. Es wird dann nochmal vom 17. Tag bis zum 19. Tag der Schließung geprüft. Die Corona-Infektionen müssen unter 300 liegen.

Quelle: Fünfte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 5. SARS-CoV-2-EindV) vom 22. Januar 2021